



Erweiterungsprüfung laut LPO 2003 bei bereits abgeschlossenem Ersten Staatsexamen

Beim Studium von Englisch als Erweiterungsfach (für eine Erweiterungsprüfung nach bestandener Erster Staatsprüfung in zwei Fächern und Erziehungswissenschaft) wird ein Studiumumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums (32 SWS) verlangt (vgl. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LPO). Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für Englisch als 1. oder 2. Fach. Im Grundstudium werden drei Leistungsnachweise (je ein LN aus Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft sowie eine sprachpraktische Übung, wahlweise ILC oder Grammar oder Phonetics & Phonology) verlangt. Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule genügt (statt der Zwischenprüfung im 1. oder 2. Fach) das Bestehen der Grundstudiumsbedingungen. Im Hauptstudium und für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung werden je ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft (Hauptseminar) und Fachdidaktik verlangt (vgl. § 29 Abs. 3 Nr. 2 LPO); die Anforderungen in der Erweiterungsprüfung sind mit denen einer Ersten Staatsprüfung identisch; die Praktika entfallen (vgl. § 29 Abs. 4).

Diese Maßgaben werden für das Fach Englisch folgendermaßen umgesetzt:

1. Im Grundstudium werden verlangt:

- die vollständige Ableistung des Basismoduls 1: Sprachpraxis (1 LN plus 3 TNs)
- ein LN aus dem Seminar B des Basismoduls 2
- ein LN aus dem Seminar B des Basismoduls 3.

Hinzu kommen (mindestens 2) weitere Teilnahmenachweise, so dass in der Summe mindestens 16 SWS nachgewiesen werden können. Es wird empfohlen, diese 16 SWS deutlich zu überschreiten, und zwar nicht allein durch die Teilnahme an Vorlesungen.

2. Im Hauptstudium werden verlangt:

- der Besuch von mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus Aufbaumodul 1 **oder** 2
- der LN aus dem Hauptseminar aus Aufbaumodul 4 plus mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus Aufbaumodul 4 (das gewählte Modul der Aufbaumodule 1 oder 2 muss **inhaltlich komplementär** zu Aufbaumodul 4 sein. Wird z.B. Aufbaumodul 1 (Literatur- und Kulturwissenschaft) gewählt, muss Aufbaumodul 4 sprachwissenschaftlich ausgerichtet werden und umgekehrt)
- der LN aus der Übung mit Bezugnahme auf das Fachpraktikum aus Aufbaumodul 5 plus mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus Aufbaumodul 5.

Hinzu kommen weitere Teilnahmenachweise, so dass in der Summe mindestens 16 SWS (damit dann Grundstudium plus Hauptstudium = mindestens 32 SWS) nachgewiesen werden können. Auch für das Hauptstudium wird empfohlen, diese 16 SWS deutlich zu überschreiten, und zwar nicht nur durch Teilnahme an Vorlesungen. Zur Vorbereitung auf die schriftliche Fachprüfung im Anschluss an Aufbaumodul 4 wird z.B. der Besuch des Kurses *Essay Writing II* (Aufbaumodul 3) dringend empfohlen.

3. Die Prüfungsleistungen umfassen:

- Eine mündliche Prüfung im Anschluss an Aufbaumodul 1 oder 2. Dauer: 45 Minuten; 2 PrüferInnen (eine/r kann vorgeschlagen werden). Der Prüfungsstoff ergibt sich aus dem Stoff aller für das Modul 1 oder 2 spezifizierten Veranstaltungen.
- Eine schriftliche Prüfung im Anschluss an Aufbaumodul 4, welche komplementär zur Prüfung im Anschluss an Aufbaumodul 1 oder 2 ausgerichtet sein muss, d.h. eine mündliche Modulabschlussprüfung in Sprachwissenschaft erfordert eine schriftliche Modulabschlussprüfung in Literaturwissenschaft und umgekehrt. Dauer der schriftliche Prüfung: 4 Stunden. Form: englischer Essay. Der Prüfungsstoff ergibt sich aus dem Stoff aller für das Modul 4 spezifizierten Veranstaltungen.
- Eine schriftliche Prüfung im Anschluss an Aufbaumodul 5 (Fachdidaktik). Dauer: 4 Stunden. Form: deutschsprachige Klausur. Der Prüfungsstoff ergibt sich aus dem Stoff aller für das Modul 5 spezifizierten Veranstaltungen.